

WANDERFREUNDE SIMMERN 1973

Vereinsatzung

Neufassung der Satzung vom 23.11.2007

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 07.01.1973 gegründete Verein führt den Namen "Wanderfreunde Simmern" und versteht sich als ein überörtlicher Zusammenschluss von Wanderern aus Simmern und dem Umland.
Die Vereinsfarben sind grün - weiß.
2. Seinen Sitz hat der Verein in 55469 Simmern / Hunsrück
3. Er ist Mitglied des Deutschen Volkssportverbandes e. V. (DVV) eingetragen unter der Mitgliedsnummer 21 - 1180.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Ziel und Zweck des Vereins

1. Wesen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur in dem Rahmen, der für eine finanzielle Absicherung der Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Niemand darf durch zweckentfremdete oder unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der Verein ist überparteilich, konfessionell ungebunden und unabhängig.

2. Ziel ist die Teilnahme an IVV – Veranstaltungen sowie die Durchführung von DVV – Volkssportveranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter, im Dienste der Volksgesundheit und Völkerverständigung. Die Bevölkerung soll hierbei zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung veranlasst werden.
3. Zweck ist die gemeinnützige Förderung und Verbreitung des Volkssportes Wandern, Radfahren und Schwimmen sowie die aktive Beteiligung am Natur – und Umweltschutz.

§ 3 Mitgliedschaft

In den Verein kann aufgenommen werden:

1. Jede unbescholtene Person. (bei Minderjährigen nur mit Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten).
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Der Dringlichkeit wegen kann dies auch außerhalb einer Vorstandssitzung geschehen, wenn sich mindestens vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes über einen Aufnahmeantrag einigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht! Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar!
3. Die Aufnahme in den Verein wird durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung ist dem neuen Mitglied eine Vereinsatzung auszuhändigen.

§7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

der/m 1. Vorsitzenden,

der/m 2. Vorsitzenden,

der/m 1. Schatzmeister/in,

der/m 2. Schatzmeister/in,

der/m Schriftführer/in

und bis zu drei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben.

- Der Geschäftsführender Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
- der/m 1. Vorsitzenden,
- der/m 2. Vorsitzendem und
- der/m 1. Schatzmeister/in

Die Beschlüsse:

Des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Sitzungsleiter). Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bei vorherigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl durch eigenen Beschluss. Dies gilt nicht für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden! Tritt diese Situation ein, ist falls es noch mehr als sechs Monate bis zur nächsten Mitgliederversammlung sind, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen. **Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende**, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden unter Berücksichtigung des §2 erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch und Belege. Der Schatzmeister ist befugt, Ausgaben bis zu 50 Euro allein zu tätigen. Ausgaben über 50 Euro bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt **zwei Jahre**. Wiederwahl als Kassenprüfer ist **nur einmal in unmittelbarer Folge möglich!** Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kasse soll möglichst drei Wochen vor der Mitgliederversammlung geprüft werden.

2. Über die Prüfung ist ein „**Kassenprüfbericht**“ zu erstellen und dem 1. Vorsitzenden noch vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Kommen die Kassenprüfer zu unterschiedlichen Prüfergebnissen, haben sie der Mitgliederversammlung getrennte Prüfberichte zu erstellen. Die Kassenprüfer haben grundsätzlich eine Gesamtüberprüfung zu tätigen. Stichproben sind unzulässig! Alle Buchungen, Belege, Kontoauszüge und die Barkasse sind zu prüfen!

3. Der „**Kassenprüfbericht**“ darf sich nur auf die Richtigkeit der Buchführung beziehen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der erfolgten Ausgaben.

§ 10 Ehrenpräsidenschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenpräsident

Die Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Es darf jeweils nur einen Ehrenpräsidenten im Verein geben.

2. Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Sie bleiben bei Wahlen stimmberechtigt und sind wählbar.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. **Der Verein ist aufgelöst, wenn drei Viertel** der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. **Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter sieben Personen sinkt.** Das Vereinsvermögen ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen, nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzamt Bad Kreuznach, wohltätigen Zwecken zuzuführen.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2007 genehmigt.
Die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.02.2004, ist hiermit außer Kraft gesetzt.

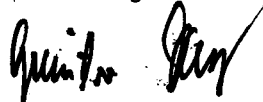
Simmern, den 23.11.2007



1. Vorsitzender Helmut Weitzel



2. Vorsitzender Jürgen Hensel



1. Schatzmeister Günter Fey